

Statut des Domkapitels

Gestützt auf Nr. 29 der Bulle Papst Leo XII. »Inter praecipua« vom 7. Mai 1828 und gemäss cc. 94, 113-123 und 503-510 CIC gibt sich das Domkapitel des Bistums Basel folgende Statuten:

1. Kapitel: Rechtliche Grundlagen

1. Das Domkapitel des 1828 neuerrichteten Bistums Basel beruht auf dem Konkordat vom 26. März 1828 zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ständen Luzern, Bern für den Jura, Solothurn und Zug und der Bulle Papst Leo XII. »Inter praecipua« vom 7. Mai 1828. Dem Konkordat haben sich angeschlossen die Stände Aargau (1828), Thurgau (1829), Bern für den alten Kantonsteil (1864), Basel-Landschaft (1978), Basel-Stadt (1978), Schaffhausen (1978), Jura (1981).
2. Das Domkapitel ist eine juristische Person kirchlichen (cc. 113-123 CIC) und staatlichen (Art. 60-79 ZGB) Rechtes mit Sitz in Solothurn.
3. Das Domkapitel besteht einschliesslich des Dompropstes und des Domdekans aus 18 Domherren, nämlich je drei aus den Ständen Solothurn, Luzern, Bern und Aargau und je einem Domherrn der Stände Zug, Thurgau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen und Jura.
4. Die Domherren des Standes Solothurn und je einer der Stände Luzern, Bern und Aargau bilden das Residentialkapitel, dem besondere Rechte und Pflichten zukommen.
5. Die Wahlen und Ernennungen der Domherren richten sich
 - nach Art. 12 des Konkordates (betreffend die Stände Solothurn, Luzern, Bern und Zug)
 - nach den Übereinkünften des Apostolischen Stuhles mit den Regierungen der Stände Aargau (2.12.1828) und Thurgau (11.4.1829)
 - nach Art. 2 der Zusatzvereinbarung zwischen der Apostolischen Nuntiatur in der Schweiz und dem Schweizerischen Bundesrat vom 2. Mai 1978 (betreffend die Stände Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Schaffhausen)
 - nach Art. 3 der Zusatzvereinbarung bzw. dem Notenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Apostolischen Stuhl vom 13. Mai 1981 (betreffend den neugegründeten Stand Jura), sowie
 - nach den entsprechenden Bestimmungen der Bulle »Inter praecipua« (Nm. 5, 9, 11, 18 und 19).

2. Kapitel: Würden und Ämter des Domkapitels

6. An der Spitze des Domkapitels stehen der Dompropst und der Domdekan. Sie dürfen nicht dem gleichen Stand angehören (Konkordat Art. 13, Abs. 2; Bulle »Inter praecipua« Nr. 20).
Den Dompropst ernennt, nach Anhören des Diözesanbischofs, die Regierung des Standes Solothurn (Konkordat Art. 12 Abs. 3; Bulle »Inter praecipua« Nm. 11 und 18).
Den Domdekan ernennt der Diözesanbischof aus den Reihen der residierenden Domherren auf Vorschlag des Domkapitels (Konkordat Art. 12 Abs. 4; Bulle »Inter praecipua« Nr. 17; Brief von Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano vom 21. Dezember 1998).
7. Der Dompropst ist der Vorsitzende des Domkapitels.
Er beruft die Sitzungen des Domkapitels und des Residentialkapitels ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen.
Er trägt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Domkapitels.
8. Der Domdekan ist Stellvertreter des Dompropstes.
Er ist insbesondere verantwortlich für die Gestaltung und Feier der Kathedralgottesdienste des Domkapitels.
9. Im Kapitel und in der Liturgie hat der Dompropst den Vorrang. Ihm folgen der Domdekan und alsdann die anderen Domherren in der Reihenfolge ihrer Ernennung.
10. Der Domkanzler ist Aktuar und Kassier des Domkapitels. Er ist verantwortlich für das Archiv des Domkapitels.
Das Domkapitel wählt ihn aus dem Kreis der residierenden Domherren.

3. Kapitel: Rechte und Pflichten des Domkapitels

A. Das Domkapitel

11. Das Domkapitel hat alle Rechte und Pflichten, die ihm nach dem Kirchenrecht und gemäss dem Konkordat zustehen.
Dem Domkapitel steht das Recht zu, aus den Diözesanpriestern den Bischof zu wählen (Konkordat Art. 5 und 12 Abs. 1; Bulle »Inter praecipua« Nr. 14).
12. Das Domkapitel bildet den Senat des Bischofs (Konkordat Art. 4 und 12; Bulle »Inter praecipua« Nr. 10).
Es unterstützt den Bischof bei der Leitung seiner Diözese.
13. Als bischöflicher Senat stellt sich das Domkapitel mit Rat und Tat dem Diözesanbischof zur Verfügung. Es berät ihn bei den Entscheidungen, die er kraft seiner bischöflichen Vollmacht zu treffen hat.
14. Das Domkapitel bestimmt Vertreter in den diözesanen Priester- und Seelsorgerat.
15. Sind nach dem Urteil des Diözesanbischofs strukturelle Veränderungen nötig, welche die Bistumsorganisation und damit das Verhältnis zu den Diözesan-

ständen berühren, hört der Bischof das Domkapitel an. Bei der Pflege der Beziehungen mit den einzelnen Diözesanständen zieht der Bischof die entsprechenden Domherren in angemessener Weise bei.

B. Das Residentialkapitel

16. Das Residentialkapitel und die einzelnen Domherren übernehmen im Auftrag des Diözesanbischofs besondere Aufgaben und Befugnisse in der Leitung und Verwaltung des Bistums. Der Bischof bestimmt die Dauer der Beauftragung. Das Residentialkapitel orientiert die nichtresidierenden Domherren regelmässig über die von ihm wahrgenommenen Aufgaben.
17. Die residierenden Domherren haben am Bischofssitz Wohnung zu nehmen, ausser die vom Diözesanbischof übertragene Aufgabe verlangt einen anderen Wohnort.
18. Die residierenden Domherren nehmen an der gemeinsamen Eucharistiefeier und am Chorgebet teil.

C. Die Kirchliche Installation

19. Mit der Ernennung erhält der Ernannte ein Anrecht auf die kirchliche Installation. Der Diözesanbischof nimmt die Installation des Dompropstes vor. Der Dompropst nimmt die Installation des Domdekans und der Domherren innert 6 Monaten seit deren Ernennung vor.

D. Ehrendomherren

20. Es steht dem Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Domkapitel zu, Ehrendomherren zu ernennen. In aller Regel wird diese Ehre zurückgetretenen Domherren zuteil.
21. Das Domkapitel pflegt in geeigneter Weise den Kontakt mit den Ehrendomherren.

4. Kapitel: Organisation des Domkapitels

22. Dompropst, Domdekan und Domkanzler bilden den Vorstand.
23. Das Domkapitel versammelt sich jährlich mindestens dreimal.
24. Der Diözesanbischof, der Vorstand oder ein Drittel des Domkapitels können die Einberufung einer ausserordentlichen Domkapitelsversammlung verlangen.
25. Der Dompropst stellt die Einladung zur Domkapitelsversammlung mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zu. Für die Erstellung der Traktanden zieht er den Domdekan und den Domkanzler bei.
26. Jeder Domherr kann bis spätestens drei Wochen vor einer Domkapitelsversammlung beim Dompropst die Behandlung bestimmter Traktanden beantragen.

27. Der Domkanzler verfasst das Protokoll. Er stellt es baldmöglichst nach der Versammlung allen Domherren zu.
Ist ein Domherr mit dem Protokoll nicht einverstanden, so kann er zuhanden der nächsten Domkapitelsversammlung in schriftlicher Form Änderungen vorschlagen.
Das Protokoll wird nach Genehmigung durch das Domkapitel von Dompropst und Domkanzler unterzeichnet.
28. Für Sekretariatsarbeiten kann auf die Infrastruktur des Ordinariates zurückgegriffen werden.
29. Der Domkanzler verwaltet das Vermögen des Domkapitels. Über die Vermögenswerte führt er ein Inventar.
Er unterbreitet dem Domkapitel jährlich die Abrechnung.
30. Das Domkapitel wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und stellen dem Domkapitel einen entsprechenden Antrag.
31. Das Domkapitel beschliesst den Jahresbeitrag.

5. Kapitel: Wahlen und Abstimmungen

32. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (c. 119 CIC).
33. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim.
Eine offene Wahl findet auf Antrag eines Domherrn statt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dem Antrag zustimmt.
Abstimmungen finden in der Regel im offenen Verfahren statt. Im geheimen Verfahren werden sie durchgeführt, wenn mindestens drei anwesende Domherren dies verlangen und wenn die Mehrheit der anwesenden Domherren zustimmt.
34. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Domherren. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen für die Bischofswahl und die Statuten.
Wird das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet im dritten Wahl- oder Abstimmungsgang das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit seiner Stimme, bei Wahlen werden weitere Wahlgänge durchgeführt.
Im Übrigen gelten für Wahlen die cc. 164-179 CIC.

6. Kapitel: Bestimmungen für die Vakanz des Bischofsstuhles

35. Nach Eintritt der Vakanz des Bischofsstuhles beruft der Dompropst unverzüglich das Domkapitel ein.

Das Domkapitel wählt innert acht Tagen seit Kenntnisnahme von der Vakanz des Bischofsstuhles den Diözesanadministrator (c. 421 CIC).

36. Der Dompropst teilt sofort nach der Wahl das Wahlergebnis in schriftlicher Form über die Nuntiatur dem Heiligen Stuhl mit. Ebenfalls schriftlich werden über das Wahlergebnis orientiert alle Bischöfe der Schweiz, der Klerus und alle hauptamtlichen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten der Diözese, die Regierungen der Diözesanstände und die kantonalkirchlichen Behörden.
37. Er informiert in geeigneter Form die Öffentlichkeit über die Wahl des Diözesanadministrators und dessen Aufgabe.
38. Der Diözesanadministrator leitet während der Sedisvakanz die Diözese (c. 421 § 1 CIC).

7. Kapitel: Die Wahl des Diözesanbischofs

39. Das Domkapitel wählt den Diözesanbischof (Konkordat Art. 5 und 12; Bulle »Inter praecipua« Nr. 14) unter Beachtung des Exhortationsbrevés »Quod ad rem sacram« des Papstes Leo XII. vom 15. September 1828 und der entsprechenden Interpretatio authentica vom 19. Januar 1863.
40. Das Domkapitel hat innert drei Monaten seit Kenntnisnahme von der Sedisvakanz den Diözesanbischof zu wählen (c. 165 CC).
41. Der Dompropst legt den Wahltermin im Einvernehmen mit dem Domkapitel und mit dem Vorort der Diözesanstände sowie mit dem Diözesanadministrator fest.
42. Der Wahl gehen Beratungen über geeignete Kandidaten voraus. In der Regel führt das Domkapitel eine Umfrage durch bei Laien, Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Bistum und bei den Mitgliedern der Schweizerischen Bischofskonferenz.
43. In der Zeit der Sedisvakanz bis zum Wahltermin bereitet das Domkapitel die Bischofswahl vor unter Beachtung der in c. 378 § 1 CIC hinsichtlich der Eignung von Kandidaten für das Bischofsamt geforderten Eigenschaften.
44. Auf den Wahltermin ruft der Dompropst die Domherren zusammen.
Die Wahlversammlung findet im Bischöflichen Ordinariat oder an einem anderen geeigneten Ort statt.
Die Wahlversammlung kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden.
Abwesende Domherren, auch wenn sie mit ausreichendem Grund verhindert sind, können ihre Stimme nicht abgeben (c. 167 § 1 CIC).
45. Vor der Wahl des Diözesanbischofs finden sich die Domherren im offiziellen Gewand am vereinbarten Ort ein. Sie feiern vorerst eine Motivmesse zum Heiligen Geist, singen den Hymnus »Veni Creator« und der Dompropst hält eine Homilie.
46. Im Anschluss an die Eucharistiefeier eröffnet der Dompropst den Wahlakt.
47. Der Dompropst stellt die Präsenz der einzelnen Domherren fest.
Das Domkapitel wählt alsdann aus seinen Mitgliedern zwei Stimmzähler.

48. In einem ersten Schritt erstellt das Domkapitel eine Liste jener Diözesangeistlichen, die es als für das Bischofsamt geeignet betrachtet. Die Liste enthält in der Regel sechs Namen.
49. Zu einem mit dem Vorort der Diözesanstände vereinbarten Zeitpunkt unterbreiten der Dompropst und zwei weitere vom Domkapitel bestimmte Domherren der Diözesanstandekonferenz die in Artikel 48 vorgesehene Kandidatenliste. Sie geben die biographischen Daten über die Kandidaten bekannt und informieren über deren Persönlichkeit. Sie beantworten allfällige Fragen der Vertreter der Diözesanstände, nehmen deren Meinungsäußerung entgegen und teilen diese den übrigen Mitgliedern des Domkapitels mit.
50. Das Domkapitel nimmt anschliessend die offizielle Stellungnahme der Diözesankonferenz zur abgegebenen Kandidatenliste entgegen.
51. In einem zweiten Schritt wählt das Domkapitel den Diözesanbischof.
Die Wahl ist geheim.
Zur Wahl des neuen Diözesanbischofs bedarf es der Zweidrittelsmehrheit. Sie wird nach der Zahl der anwesenden Domherren berechnet.
52. Vor dem Wahlakt spricht jeder Domherr folgende Eidesformel: »Ich, NN, verspreche und schwöre Gott, dem Allmächtigen, dass ich jenen zum Bischof von Basel wählen will, den ich als den Würdigeren und für das Wohl der Kirche und des Bistums Geeigneteren betrachte. Ebenso verspreche ich, dass ich mich an die vom Domkapitel verfügte und umschriebene Schweigepflicht halten werde. So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien«.
53. Die Stimmzähler stellen das Wahlergebnis fest und teilen es dem Dompropst mit.
54. Nach erfolgter Wahl erhebt sich der Dompropst oder der ihn vertretende Domherr und erklärt: »In meinem Namen und im Namen des ganzen Domkapitels von Basel verkünde und proklamiere ich als gewählten Bischof und Hirten der Kirche von Basel Herrn NN. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen«.
55. In authentischer Form wird die Wahl protokolliert, von den Domherren unterzeichnet und offiziell gesiegelt.
56. Der Dompropst hat die Wahl dem Gewählten unter Einräumung einer Bedenkfrist von acht Tagen sofort mitzuteilen (c. 177 § 1 CIC).
57. Nimmt der Gewählte die Wahl an, übermittelt der Dompropst die Wahlakten unverzüglich dem Heiligen Stuhl.
58. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, versammelt sich das Domkapitel zu einer neuen Wahl (c. 177 § 2 CIC).
59. Die Domherren verpflichten sich, den Namen des Gewählten geheimzuhalten, bis die Zustimmung des Heiligen Stuhles erfolgt ist.
Die Information der Öffentlichkeit über die Wahl ist Sache des Domkapitels im Einvernehmen mit dem Gewählten.

60. Kann der Heilige Stuhl der Wahl nicht zustimmen, weil die Wahl nicht nach den kanonischen Regeln erfolgt oder der Gewählte nicht mit den kanonischen Eigenschaften ausgestattet ist, schreitet das Domkapitel zu einer neuen Wahl (Bulle »Inter praecipua« Nr. 15).

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

61. Diese Statuten und jede spätere Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Domkapitels und der Genehmigung des Diözesanbischofs.

62. Die Statuten und jede Änderung müssen mit dem Konkordat und dem geltenden Kirchenrecht übereinstimmen.

63. Das Domkapitel hat das vorliegende Statut am 12. Februar 1999 beschlossen. Es tritt mit der Zustimmung des Diözesanbischofs in Kraft.

Solothurn, 12. Februar 1999

Residierende Domherren

Dr. Anton Cadotsch, Dompropst, Stand Solothurn Dr. Peter Schmid, Domdekan,
Stand Aargau

Kuno Eggenschwiler, Domkanzler, Stand Solothurn

Dr. Joseph Candolfi, Domherr, em. Weihbischof, Stand Bern Dr. Max Hofer, Domherr,
Stand Luzern

Arno Stadelmann, Domherr, Stand Solothurn

Nichtresidierende Domherren

Andreas Cavelti, Domherr, Stand Basel-Stadt Johannes Amrein, Domherr, Stand
Luzern Hans Baur, Domherr, Stand Bern

Dr. Kaspar Helbling, Domherr, Stand Schaffhausen Jacques CEuvray, Domherr, Stand
Jura

Markus Fischer, Domherr, Stand Zug

Josef Schwegler, Domherr, Stand Basel-Landschaft Hans-Peter Schmidt, Domherr,
Stand Aargau

Jakob Zemp, Domherr, Stand Luzern Rudolf Rieder, Domherr, Stand Aargau Alois
Stammler, Domherr, Stand Bern Theo Scherrer, Domherr, Stand Thurgau



KURT KOCH BISCHOF VON BASEL

Die Stellung des Domkapitels im Bistum Basel wird entscheidend festgelegt durch das Bistumskonkordat vom 26. März 1828. Seinen Bestimmungen ist sorgfältig Rechnung zu tragen, wenn es gilt, neuere Entwicklungen und Erfahrungen in eine Überarbeitung der Statuten einfließen zu lassen. Die vorliegende Neufassung wurde in Angriff genommen mit dem Ziel, die rechtliche Grundlage detaillierter und im Hinblick auf den CIC 1983 aktualisiert wiederzugeben, die Rechte und Pflichten des Domkapitels übersichtlicher darzustellen und den Vorgang der Wahl des Diözesanbischöfes ausführlicher und genauer festzulegen.

Die vom Domkapitel beschlossene Fassung findet meine Zustimmung. Ich erteile deshalb den revidierten Statuten des Domkapitels meine Genehmigung.

Solothurn, am Fest des Apostels Matthias
24. Februar 1999

Kurt Koch
Bischof von Basel